



**LESEFASSUNG**  
**(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene**  
**Satzung vom 01.03.2016 nebst Änderungssatzung vom 28.02.2023)**

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen über die**  
**Erhebung einer Zweitwohnungsteuer**

vom 01.03.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen am 01.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Steuergegenstand .....	1
§ 3 Steuerschuldner .....	2
§ 4 Steuermaßstab.....	2
§ 5 Steuersatz.....	2
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld.....	3
§ 7 Anzeigepflicht.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 9 Inkrafttreten.....	3

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

- 1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne von § 20 ff des Bundesmeldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum von zwei Mona-



ten anzusehen. Die vorübergehende Nutzung der Zweitwohnung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

- 3) Als Wohnungen gelten auch alle Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (Abs. 2) abgestellt sind.
- 4) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren in In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- 5) Die Zweitwohnungssteuer wird nicht erhoben für das Innehaben einer ausschließlich aus beruflichen Gründen vorgehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der seiner Arbeit nicht von der gemeinsamen Wohnung aus nachgehen kann.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum eine Zweitwohnung innehat.
- 2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 4 Steuermaßstab**

- 1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- 2) Der jährliche Mietaufwand ergibt sich durch das Multiplizieren der Wohnfläche mit der Miete je m<sup>2</sup> die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 5 Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt jährlich 16,5 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).
- 2) Weist der Steuerschuldner zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach, dass aufgrund vertraglicher Bindungen nur eine zeitlich begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit besteht, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit für den Inhaber der Zweitwohnung im Veranlagungszeitraum:
  - bis zu zwei Monaten: 25 v. H.
  - bis zu fünf Monaten: 50 v. H.
  - bis zu acht Monaten: 75 v. H.
- 3) Für Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 3 beträgt die Jahressteuer 420 Euro. Die Saison umfasst den Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Jahres.



## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- 1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- 3) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- 4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 7 Anzeigepflicht**

- 1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht, hat der Gemeindeverwaltung dies innerhalb einer Woche nach Einzug anzuzeigen. Die An- oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt nicht als Anzeige im Sinne dieser Regelung.
- 2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- 3) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung vom 28.02.2023 tritt am 01.03.2023 in Kraft.